Kommunale Jugendsozialarbeit

Jugendhilfe … „soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen“ § 1, Abs.4 SGB VIII

Übertragen auf die Kommunale Jugendsozialarbeit heißt dies:

- Mitwirken am Herstellen guter Bedingungen für Kinder und Jugendliche im kommunalen Raum
- Mitwirkung bei der Gestaltung einer „jugendgerechten Kommune“

Kommunale Jugendsozialarbeit

Die Arbeitsfelder der kommunalen Jugendsozialarbeit leisten mit ihren spezifischen Angeboten folgende Beiträge hierfür:

- Gemeindejugendreferate
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Mobile Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit

Kommunale Jugendsozialarbeit

Gemeindejugendreferate

- Bedarfsklärung und Planung
- Steuerung der Angebote
- Gemeinwesenorientierte Vernetzung
- Initiierung von Beteiligung

Kommunale Jugendsozialarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) § 11, SGB VIII

- Formen
  - Jugendhäuser, -räume
  - Aktiv Spielplätze
  - Spielmobile
  - Freizeitangebote
- Potenziale
  - Verantwortungspotenzial
  - Integrationspotenzial
  - Bildungspotenzial
    - Informelle Bildung

Kommunale Jugendsozialarbeit

Mobile Jugendarbeit § 13, SGB VIII

- Stärkere Fokussierung auf „benachteiligte Kinder und Jugendliche“ im öffentlichen kommunalen Raum
  - Aufsuchender Charakter der Arbeit – „Streetwork“
  - Arbeit mit Cliquen und Gruppen
  - Einzelfallhilfe und –beratung
  - Gemeinwesenarbeit

Kommunale Jugendsozialarbeit

Schulsozialarbeit oder Jugendsozialarbeit an Schulen § 13 SGB VIII

- Angebot der Jugendhilfe am Ort der Schule
  - Unterstützung junger Menschen in ihren Individuellen, schulischen und sozialen Entwicklung
  - Präventive Angebote
  - Einzelfallhilfe

Kommunale Jugendsozialarbeit

Aufgabe der freien Träger

- Gute Verschränkung der unterschiedlichen Arbeitsansätze auf der operativen Ebene
  - Bildung interdisziplinärer Teams mit klarem Sozialraumbezug
- Verzahnung mit spezialisierten Angebote
  - Trias
  - Jugend stärken im Quartier
  - § 16 H SGB II

Kommunale Jugendsozialarbeit

Die Fachkräfte in den Fachbereichen arbeiten nach folgenden Arbeitsprinzipien:

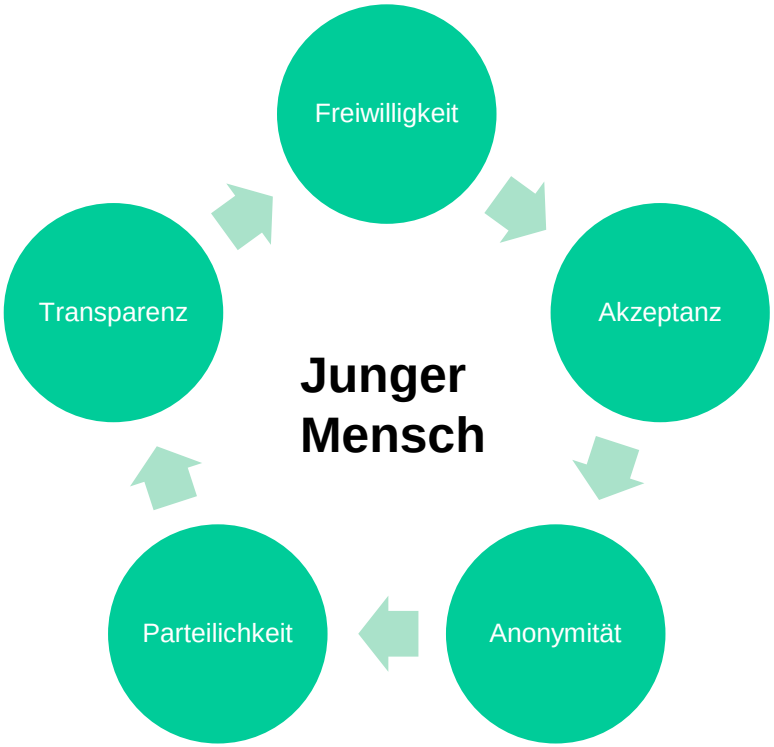

Kommunale Jugendsozialarbeit

- Die Fachkräfte erreichen durch die konsequente Arbeit nach den Prinzipien die jungen Menschen, welche…

- an anderer Stelle häufig durchs Raster fallen,
- von Ausgrenzung bedroht oder bereits ausgegrenzt sind,
- an hohen Zugangsschwellen weiterer Hilfsangebote scheitern,
- wenig bis keinen Rückhalt an anderen Stellen erhalten oder
- einfach mal jemanden brauchen!

Kommunale Jugendsozialarbeit

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeiten in den Kommunen haben mit einer großen Bandbreite an Themen zu tun:

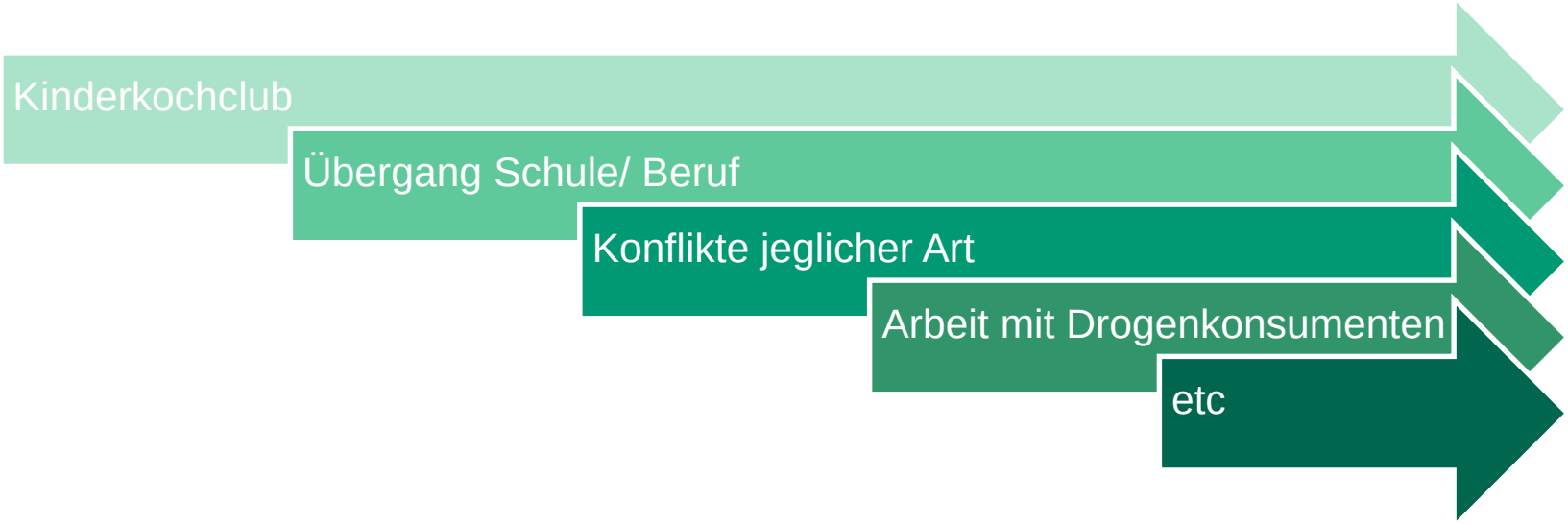

Kommunale Jugendsozialarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit mit ihrer professionellen Sicht auf die Lebenswelten der jungen Menschen kann frühzeitig als Unterstützung in den jeweiligen Lebens-situationen eintreten. Hierbei kann Sie bereits aktiv und hilfreich sein, bevor der junge Mensch im Hilfssystem des SGB VIII auftaucht oder, falls doch, die Übergänge sanft gestalten.

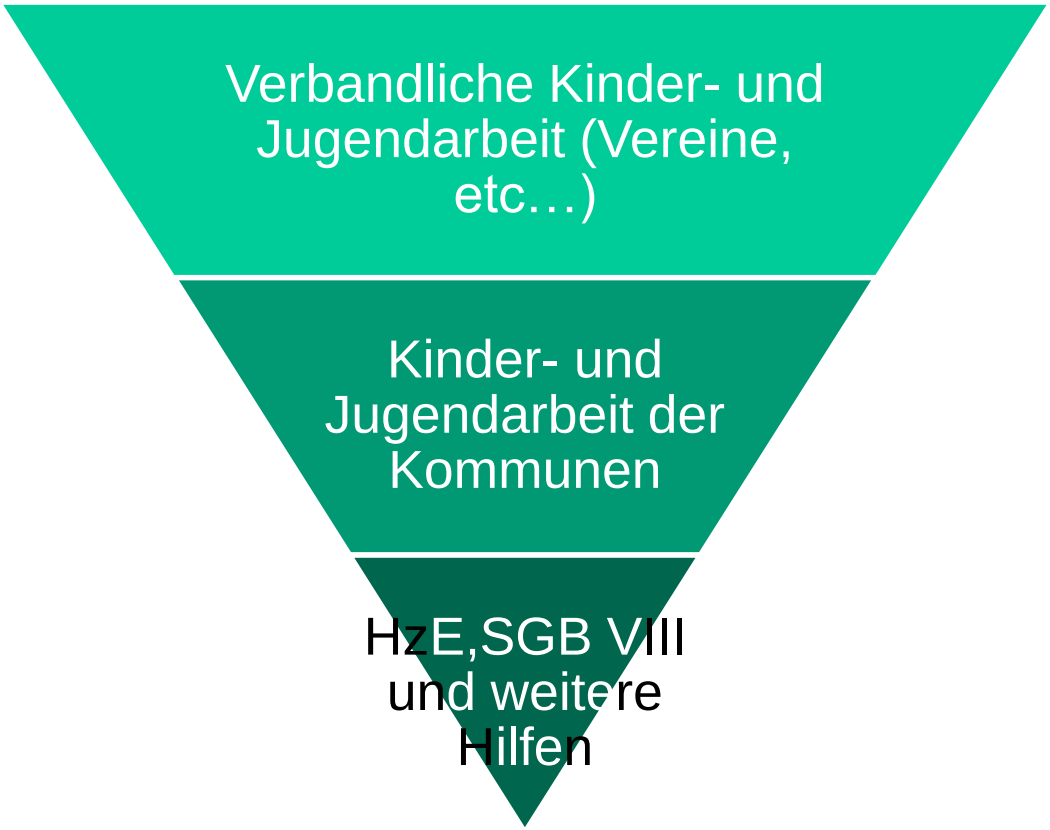

Kommunale Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit in den Kommunen des Landkreises ist…

- weitestgehend sehr gut aufgestellt und ein fester Bestandteil des kommunalen Gemeinwesens,
- für viele Hilfen vor dem Einstieg in die Hilfen zur Erziehung eine Begleitung und/oder lässt diese gar nicht erst dazu kommen,
- für den Bedarf eines Einstiegs in die Hilfen zur Erziehung ein hilfreicher und verlässlicher Ansprechpartner für einen sanften Übergang.

Kommunale Jugendsozialarbeit

Ziel der Arbeit der **kommunalen Jugendsozialarbeit**
(Gemeindejugendreferate,Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit, Schulsozialarbeit) ist …

„die jungen Menschen in Ihrer Entwicklung zu fördern und Sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen“

§1,1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Verein für Jugendhilfe

WALD HAUS

Vielen Dank für Interesse!